

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1491

KR.Nr. A 023/2011 (DDI)

Auftrag Rolf Späti (CVP, Heinrichswil): Finanzierung Leistungsfeld „Jugend“ über die ordentliche Staatsrechnung (26.01.2011); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch entsprechende Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zu gewährleisten, dass für das Leistungsfeld Jugend in zukünftigen Budgets und der Staatsrechnung ein entsprechender Betrag berücksichtigt wird. Die Organisationskosten der kantonalen Dachverbände der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit sind mittels Leistungsvereinbarungen über dieses Konto zu finanzieren.

2. Begründung

Seit geraumer Zeit fördert der Kanton Solothurn Projekte im Jugendbereich über verschiedene Fonds. Damit solche Jugendprojekte realisiert werden können, ist eine minimale Struktur nötig. Bisher war eine Organisationsfinanzierung über die Fondsgelder nicht möglich. Diese müssen jeweils in die Projektkosten mit einberechnet werden. Diese Ausgangslage ist nicht fördernd und insbesondere für die Verbände und den neu sich bildenden Dachverband Jugend nicht korrekt umsetzbar. Dies umso mehr, weil der Lotteriefonds nur einmalige Projektförderungen vorsieht. Ein klar definierter Betrag für die jährliche Leistungserbringung, mit welchem die Organisationskosten der Dachverbände decken, wird die Motivation zur Umsetzung von qualifizierter Jugendarbeit massiv zu steigern vermögen. Gemäss Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 931.1, SG) unterstützen Kanton und Einwohnergemeinden die spezifischen Anliegen jüngerer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden (§ 112 SG).

Diese spezifischen Anliegen werden durch Verbände mit ihren Organen und Organisationen möglichst flächendeckend befriedigt. Diese Leistungen verstärken sich in Zukunft und gerade die Koordinationsaufgaben sind durch den Kanton zu finanzieren. Infrastrukturkosten und kommunale Jugendarbeitende werden auch in Zukunft von den Einwohner-, den Bürger- und den Kirchgemeinden zu finanzieren sein.

Die vom Kanton geführte Fachstelle für die Jugendförderung, die den Auftrag hat zu koordinieren, zu beraten, zu unterstützen und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern, soll weiterhin mit diesen genannten Aufgaben betraut werden. Diese Fachstelle wird auch in Zukunft ihre Leistungen gegenüber den Gemeinden, den Jugendarbeitsstellen und den Jugendverbänden erbringen und damit sicherstellen, dass die Vernetzung im Leistungsfeld Jugend jederzeit gewährleistet ist. Gemäss der Bestandesaufnahme für den Bereich Kinder- und Jugendförderungs politik in der Schweiz, welche vom Kanton Freiburg in Auftrag gegeben wurde, ist der Kanton Solothurn in den hinteren Rängen eingestuft. Mit den in Auftrag gegebenen Massnahmen kann die Verbesserung der Rangierung unseres Kantons erreicht werden. Für das Standortmarketing erzielt die Umsetzung des Auftrags bestimmt auch Positives. Das zu sprechende Geld wird somit wortwörtlich in die Zukunft investiert. Durch diesen Auftrag werden

mehrere Massnahmen aus dem Leitbild Familie und Generationen (2009) umgesetzt werden können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Geltende Rechtsgrundlagen für das Leistungsfeld Jugend

Gemäss § 112 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 931.1; SG) unterstützen Kanton und Einwohnergemeinden die spezifischen Anliegen jüngerer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden. Dieses Ziel wird in den §§ 113 – 115 SG konkretisiert. Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Jugendfragen bestimmen. Sie fördern die Jugendarbeit, die Jugendkultur und die Partizipation indem sie insbesondere Beiträge leisten, Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen und Beteiligungsmodelle für Kinder und Jugendliche schaffen. Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen mit dem Ziel, Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten, Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen, Projekte der Jugendarbeit fachlich zu begleiten, Projekte der Jugendkultur zu unterstützen sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern. § 115 enthält die Bestimmungen zur Finanzierung: Die Einwohnergemeinden legen fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet und Raum und Infrastrukturen zu Verfügung gestellt werden. Kantonale Beiträge sind dabei subsidiär. Sofern die Voraussetzungen aber gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus. Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

Das geltende Sozialgesetz regelt die Kompetenzen klar. Die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendkultur mit den dazu notwendigen finanziellen oder strukturellen Beiträgen ist zweifelsohne ein kommunales Leistungsfeld. Der Kanton leistet mit der Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen, der Fachstelle Jugendförderung Kanton Solothurn, fachliche Unterstützung.

3.2 Organisationsfinanzierung

Der Auftrag lässt den Eindruck entstehen, dass Organisations- und Infrastrukturkosten vom Kanton finanziell überhaupt nicht unterstützt werden. Dies entspricht nicht ganz den Tatsachen:

Das Sozialgesetz stellt den Betrieb einer Fachstelle durch den Kanton als Pflichtleistung dar. Pflichtleistungen dürfen längerfristig nicht durch Gelder aus Fondsmitteln finanziert, sondern müssen aus dem ordentlichen Budget abgedeckt werden. Das Departement des Innern hat mit dem Verein INFOCLICK.CH, Kinder- und Jugendförderung Schweiz, die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2010 – 2013 erneuert. Für den Betrieb der Fachstelle Jugendförderung auf der Basis von 1.25 Personalstellen sowie einer Praktikumsstelle und zuzüglich der Infrastruktur, erfolgt die Finanzierung des Jahresbeitrages von Fr. 175'000.-- aus der ordentlichen Staatsrechnung.

Auch als einmalige Anschubfinanzierung ist eine (teilweise) Unterstützung von Organisationsstrukturen als Projektkosten nicht ausgeschlossen. So wird im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss einer vierjährigen Leistungsvereinbarung für den Dachverband der offenen -und Verbandsjugendarbeit ein angemessener Beitrag in Aussicht gestellt, welcher u.a. auch für die Organisationskosten verwendet werden darf.

3.3 Kanton Solothurn im Vergleich zur Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz

Die Aussage, der Kanton Solothurn sei für den Bereich der Kinder- und Jugendförderungspolitik in der Schweiz in den hinteren Rängen eingestuft, wird von uns nicht geteilt. Der Bericht „Kin-

der- und Jugendförderung in der Schweiz“ der kantonalen Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung Freiburg vom März 2009 lässt einen gegenteiligen Schluss zu: Der Kanton Solothurn gehört zu denjenigen Kantonen, welchen den Standards der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF) entsprechen (S. 11). Bezüglich der Ressourcen bewegt sich der Kanton Solothurn im „grünen“ Bereich von 50 bis 250 Stellenprozenten (S. 19). Hinsichtlich der Höhe der finanziellen Mittel pro Jahr liegt der Kanton Solothurn mit Fr. 901.-- pro tausend Einwohner im vorderen Mittelfeld (10. Rang) von Fr. 500 – 999.-- (S. 48 und 111).

Mit RRB Nr. 2010/1423 vom 10. August 2010 zur Interpellation Rolf Späti, Finanzierung „Jugend“ – eine Lotteriefreige? (30.06.2010), KR.Nr. I 103/2010 (DDI) zeigten wir auf, dass im Kanton Solothurn sehr viele Mittel zum Wohle der Jugend fliessen; in den letzten Jahren waren es vor allem aus Fondsmitteln rund 2,5 Mio. Franken jährlich.

Inwiefern die Umsetzung des Auftrags, das Leistungsfeld „Jugend“ über die ordentliche Staatsrechnung zu finanzieren, auch Positives für das Standortmarketing des Kantons Solothurn erzielen soll, ist nicht nachvollziehbar.

3.4 Gesetzes- und Verordnungsanpassung

Eine Ausweitung von kantonalen Pflichtleistungen würde eine Gesetzesänderung bedingen. Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 931.1; SG) und die Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2; SV) sind nach Durchführung eines rechtsstaatlich und demokratischen Gesetzgebungsverfahrens am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Ein Bedarf, die Finanzierung sowie Kompetenzen erst drei Jahre nach Inkrafttreten der Sozialgesetzgebung erneut zu klären, besteht nicht.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass aufgrund des Kantonsratsbeschlusses Nr. A 013/2008 vom 28. Oktober 2008 zwei Situationsanalysen über die offene Jugendarbeit und Vereinsjugendarbeit erstellt werden. Diese befinden sich aktuell in der Abschlussphase. In diesen Berichten werden Aussagen dazu gemacht, wo Handlungsbedarf besteht. Die Situationsanalysen werden vom zuständigen Amt für soziale Sicherheit verwendet, um gestützt darauf einen koordinierten Massnahmenplan für die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Solothurn zu erarbeiten. Es wäre voreilig, schon jetzt einzelne unkoordinierte Schritte vorwegzunehmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5; Ablage, HER, MAJ, HES, BIR)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Mitglieder der Fachkommission Familie, Kind, Jugend; elektronischer Versand durch ASO